



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung  
Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat  
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg  
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die  
Schulleitungen und  
stellv. Schulleitungen  
aller Schulformen

Hamburg, den 11. Januar 2022

Per Mail

---

**Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler, weiterhin drei Tests pro Woche, Boostern für alle Beschäftigten noch bis 21. Januar beim AMD ohne Termin, 2G-Plus-Regel für Schulveranstaltungen, die nicht im Schulgesetz verankert sind, Sportunterricht in Innenräume nur noch mit Maske, Meldung von bestätigten Corona-Infektionsfällen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den Großstädten und in Norddeutschland sind aktuell hohe Infektionszahlen aufgrund der Omikron-Variante zu verzeichnen. Gleichzeitig hat der Expertenrat der Bundesregierung noch einmal festgehalten, dass grundsätzlich von einem schwächeren Krankheitsverlauf ausgegangen werden kann und die dritte Impfung die Ansteckungsgefahr mit der Omikron-Variante deutlich reduziert. In dieser dynamischen Situation müssen die Schutzmaßnahmen regelmäßig angepasst und die Impfungen vorangebracht werden:

### **Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler, auch wenn sie geimpft und genesen sind**

Spätestens ab dem 17.01.2022 müssen sich alle Schülerinnen und Schüler in der Schule testen, auch wenn sie bereits geimpft oder genesen sind. Bisher waren diese Schülerinnen und Schüler von der Testpflicht ausgenommen, haben aber in der Regel freiwillig teilgenommen. Bitte informieren Sie Ihre Schulgemeinschaft über die erweiterte Testpflicht, siehe auch anliegender Muster-Corona-Hygieneplan (MCH).

Diese Änderung ist notwendig, weil die Omikron-Variante auch einfach und doppelt geimpfte Personen infizieren und von ihnen übertragen werden kann. Da die allerwenigsten Schülerinnen und Schüler bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben, schafft die generelle Testpflicht deutlich mehr Sicherheit. Überdies trägt die Testpflicht dazu bei, dass weiterhin alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule an 2G-plus-Veranstaltungen teilnehmen können, ohne ein zusätzliches Testergebnis vorlegen zu müssen. Ohne eine solche schulische Testpflicht müssten Schülerinnen und Schüler künftig bei jedem Besuch einer 2G-plus-Veranstaltung einen Test durchführen und nachweisen. Dank der generellen Testpflicht in der Schule ist das weiterhin nicht nötig.

Diese Testpflicht gilt zurzeit noch nicht für das schulische Personal, weil viele Beschäftigte bereits geboostert sind und ohnehin freiwillig an den regelmäßigen Schnelltests teilnehmen. Bitte weisen Sie die Kolleginnen und Kollegen aber noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass sie sich selbst auch bei zwei- und dreifacher Impfung im Rahmen der schulischen Tests regelmäßig testen sollten.

### **Weiterhin drei Tests pro Woche**

Aufgrund der Dynamik der Pandemie und um die Sicherheit an Schulen zu verbessern, bleibt es vorerst bei der Regelung, dass alle Schülerinnen und Schüler sich drei Mal in der Woche jeweils montags, mittwochs und freitags mittels Schnelltest in der Schule unter Aufsicht testen müssen. Mit den zurzeit ausgelieferten neuen Schnelltests steht dafür ein sehr guter Schnelltest in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zurzeit an die Hamburger Schulen ausgelieferten rund 4,8 Millionen Schnelltests reichen für mehrere Wochen, zusätzlich wird die Schulbehörde weitere Tests nachbestellen, um die höhere Testfrequenz abzusichern. Die geltenden Ausnahmeregelungen bleiben bestehen, beispielsweise können Schülerinnen und Schüler die schulischen Tests auch durch einen nachgewiesenen Test aus einem der anerkannten Testzentren ersetzen.

### **Boostern für alle Beschäftigten noch bis 21. Januar beim AMD ohne Termin**

Alle schulischen Beschäftigten können für eine Booster-Impfung noch bis zum 21.01.2022 **ohne Termin von 8 bis 18 Uhr beim Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD)** in das ZAF, Normannenweg 26, kommen (fußläufig ca. 10 Minuten vom Bahnhof Berliner Tor). Bitte informieren Sie Ihre Kollegien entsprechend, damit alle eine dritte Impfung erhalten können. Folgendes ist zu beachten:

- Für die Impfungen stehen die Impfstoffe der Fa. Moderna (für ab 30 Jahre) und in begrenztem Umfang der Fa. BioNTech (für unter 30 Jahre) zur Verfügung. Die Auffrischungsimpfungen werden auf Grundlage der STIKO-Empfehlungen **ab mindestens 3 Monate** nach der Grundimmunisierung durchgeführt.
- Interessierte bringen einen Impfnachweis und einen Lichtbildausweis mit. Ebenfalls wird darum gebeten, den RKI-Anamnese- und Einwilligungsbogen ausgefüllt und unterschrieben mitzubringen. Sie können ihn aus dem Internet ausdrucken:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Downloads-COVID-19/Einwilligung-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Downloads-COVID-19/Einwilligung-de.pdf?__blob=publicationFile)

- Wenn Sie noch eine Erst- oder Zweitimpfung benötigen, sprechen Sie dies bitte vor Ort in der Impfstelle des AMD an.

### **2G-Plus-Regel für Schulveranstaltungen, die nicht im Schulgesetz verankert sind**

Die vom Senat beschlossene 2G-Plus-Regelung für viele Bereiche des öffentlichen Lebens wird ab dem 17.01.2022 auch auf Schulveranstaltungen angewandt, die sich nicht aus dem Hamburgischen Schulgesetz ableiten, beispielsweise Tage der offenen Tür, Vorträge oder Informationsabende. Ab Montag dürfen außerschulische Besucherinnen und Besucher daran nur teilnehmen, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind **und** zudem ein negatives Testergebnis vorweisen. Lediglich geboosterte Personen sind von der Testpflicht befreit. Schülerinnen und Schüler sind aufgrund ihrer neuen Testpflicht (s.o.) von dieser Regel ausgenommen. Bitte informieren Sie

Eltern rechtzeitig über diese verschärfte Zugangsbeschränkung, sollten Sie Veranstaltungen planen.

Tage der offenen Tür sollten in der aktuellen Situation digital durchgeführt werden. Alle Schulen sind gebeten, sich hierzu in den Regionen untereinander abzustimmen.

Für besondere Termine und Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Bedeutung ausdrücklich im Schulgesetz verankert sind, greift die oben aufgeführte Regelung nicht. Dazu gehören u.a. Gremiensitzungen wie zum Beispiels Klassen- oder Zeugniskonferenzen, Lernentwicklungsgespräche und die Anmeldung zur 1. Klasse. Hier gelten die Regelungen zum Infektionsschutz des MCH. Analog zu den Einschulungs- und Abschlussfeiern können Sie darüber hinaus von Sorgeberechtigten eine allgemeine Erklärung erbitten, dass die Teilnehmenden der 3G-Regeln entsprechen, d.h. entweder geimpft, genesen oder getestet sind.

### **Sportunterricht in Innenräume nur noch mit Maske**

Für den Sportunterricht in Innenräumen gilt vorerst wieder eine Maskenpflicht. Die Inhalte und Methoden sind an die Gegebenheiten anzupassen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist Mannschaftssport zurzeit weiter zulässig. Dabei soll insbesondere auf Übungen und Aufgaben verzichtet werden, bei denen das Herz-Kreislauf-System in höherem Maße belastet wird. Empfohlen wird – soweit die Witterungsbedingungen dies zulassen – den Sportunterricht auch in dieser Jahreszeit bei Gelegenheit im Freien durchzuführen. Für den Sport im Freien gilt keine Maskenpflicht, hier soll die Maske abgenommen werden. Dies gilt auch bei Sportarten mit Positionsveränderungen, wie z.B. dem Mannschaftssport, bei denen kein Abstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann. Der MCH ist entsprechend angepasst.

### **Meldung von bestätigten Corona-Infektionsfällen**

Nach den Ferien haben einige Schulen keine aktuellen Daten über die Infektionen unter den Schülerinnen und Schüler sowie dem schulischen Personal gemeldet. Bitte denken Sie immer daran, nicht nur die positiven Schnelltestfälle zu melden, sondern täglich vor allem auch die durch PCR-Test bestätigten Infektionen von Schülerinnen und Schülern sowie Schulbeschäftigten. Nur so können wir in der Schulbehörde nachverfolgen, welche Entwicklungen sich in den Schulen abzeichnen, und die Schulen bei Bedarf unterstützen. Daher noch einmal der Hinweis, dass nicht nur die positiven Schnelltests, sondern auch alle Ihnen bekannten COVID-19-Infektionen (positive PCR-Tests) jeweils so schnell wie möglich per Mail an folgende Stellen geleitet werden:

[zuk-dispatching@kasse.hamburg.de](mailto:zuk-dispatching@kasse.hamburg.de)

[corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de)

[corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de](mailto:corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de)

Mit einer Mail sind dann alle notwendigen Stellen informiert. Für die Dokumentation werden unbedingt folgende Daten benötigt: Name, Vorname, Jahrgangsstufe, Klasse, Geburtsdatum, letzter Tag in der Schule.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aktuell werden die Quarantäneregelungen bundesweit angepasst. Auch in Hamburg prüft das Amt für Gesundheit die Auswirkungen der Beschlüsse auf Bundesebene für die Quarantäneregelungen an den Schulen. Derzeit gelten noch die Quarantäneregelungen vom 22.11.2021. Wir werden Sie informieren, sobald es einen neuen Stand gibt.

Noch diese Woche wird es ein weiteres Gespräch zwischen der Leitung der Schulbehörde und den Sprecherinnen und Sprechern der Schulleitungen geben, um den intensiven Austausch fortzusetzen und alle Fragestellungen aus den Schulen schnell und zielgerichtet beantworten zu können. Bitte nutzen Sie den Austausch, um Ihre Fragen und Wünsche weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Altenburg-Hack', written in a cursive style.

Thorsten Altenburg-Hack

Anlage